
S 7 AL 283/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 283/02
Datum	24.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 510/04
Datum	10.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.11.2004 sowie der Bescheid vom 09.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2002 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen Eintritts einer Sperrzeit von 6 Wochen.

Der 1950 geborene Kläger bezog nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) seit 23.06.1998 mit kurzen Unterbrechungen durch eine berufliche Tätigkeit sowie den Bezug von Unterhaltsgeld Alhi (zuletzt aufgrund des Bescheides vom 02.11.2001).

Mit Schreiben vom 20.03.2002 bot die Beklagte dem Kläger eine am 08.04.2002 beginnende, achtwöchige Trainingsmaßnahme des Arbeitsförderungs zentrums

S. eV (AfZ) â versehen mit zwei Rechtsfolgenbelehrungen R1 und R2 â an. WÃ¤hrend der MaÃnahme kÃ¶nne Alg bzw Alhi weitergezahlt und weitere Kosten kÃ¶nnten Ã¼bernommen werden.

Die Teilnahme lehnte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27.03.2002 ab. An dieser TrainingsmaÃnahme habe er schon mehrmals teilgenommen und er kÃ¶nne wegen seiner Kreuzschmerzen nicht den ganzen Tag sitzen. Er bat um einen Arbeitsplatz "auf dem Band".

Laut eines Vermerkes der Beklagten hÃ¤tten â was den KlÃ¤ger bereits mitgeteilt worden sei â bei der Teilnahme an der MaÃnahme seine gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Diese MaÃnahme wÃ¤re zur AbklÃ¤rung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers erforderlich gewesen.

Die Zahlung von Alhi stellte die Beklagte ab 09.04.2002 vorlÃ¤ufig ein.

Mit Bescheid vom 09.04.2002 (128 AA-A) stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 6 Wochen (09.04.2002 bis 20.05.2002) fest. Ein wichtiger Grund fÃ¼r die Ablehnung der Teilnahme an der MaÃnahme habe nicht vorgelegen.

Den Widerspruch hiergegen begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, er brauche Arbeit, keinen Lehrgang.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.05.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die Einnahme wechselnder KÃ¶rperhaltungen wÃ¤hrend des Unterrichts wÃ¤re mÃ¶glich gewesen. ErgÃ¤nzend â so die Beklagte in der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides â werde die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 09.04.2002 bis 20.05.2002 aufgehoben. Der KlÃ¤ger habe grobfÃ¼hrlÃ¤ssig nicht gewusst, dass der Anspruch auf Alhi ruhe.

Mit seiner zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhobenen Klage begehrt der KlÃ¤ger die Aufhebung der angegriffenen Bescheide.

Nach Angabe der vom SG uneidlich vernommenen Mitarbeiterin der Beklagten, Frau J. , habe mit der MaÃnahme die IntegrationsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers hinsichtlich seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen festgestellt werden sollen. Wechselnde KÃ¶rperhaltungen wÃ¤ren ohne Weiteres mÃ¶glich gewesen. Dies sei auch dem KlÃ¤ger klar dargestellt worden.

Das SG hat mit Urteil 24.11.2004 die Klage abgewiesen. Trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen habe der KlÃ¤ger die Teilnahme an der TrainingsmaÃnahme abgelehnt, ohne hierfÃ¼r einen wichtigen Grund zu haben.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.11.2004 sowie den Bescheid vom 09.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des SG f r zutreffend.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([    143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG -) ist zul ssig und auch begr ndet. Das Urteil des SG W rzburg ist ebenso aufzuheben wie der Bescheid vom 09.04.2002 idG des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2002. Eine Sperrzeit von 6 Wochen ist nicht eingetreten.

Eine Aufhebung der Bewilligung von Alhi gem    [   48 Abs 1 Satz 2 Nr 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm [   330 Abs 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kann nicht erfolgen, denn eine wesentliche  nderung ist nicht eingetreten. Der Anspruch auf Alhi ruht n mlich nicht ([   198 Abs 1 S 1](#) und 2 Nr 6, [144 Abs 1 Nr 3 SGB III](#)). Dabei kann offen gelassen werden, ob es ausreichend ist, die Bewilligungsentscheidung im Rahmen des Widerspruchsbescheides     und auch dort lediglich nebenbei in der Begr ndung zum Eintritt der Sperrzeit     aufzuheben, und ob der Kl ger  ber die Rechtsfolgen zutreffend belehrt worden ist, nachdem auf dem Angebot einer Trainingsma nahme sowohl die Rechtsfolgenbelehrung R1 wie auch die Rechtsfolgenbelehrung R2 angekreuzt waren.

Eine Sperrzeit ist nicht eingetreten, denn dem Kl ger ist im Angebot der Trainingsma nahme nicht verbindlich zugesagt worden, welche Leistungen ihm bei der Teilnahme dem Grunde nach zustehen. Eine Sperrzeit kann nur eintreten, wenn dem Arbeitslosen verbindlich schriftlich bezeichnet worden ist, welche Leistungen ihm bei der Teilnahme an einer bestimmten Ma nahme auf Antrag dem Grunde nach zustehen (vgl BSG [SozR 3-4100    119 Nr 4](#)). Die Beklagte muss Leistungen zusagen, die von ihr zu erbringen sind. Es liegt auf der Hand, dass der Arbeitslose beim Angebot der Ma nahme dar ber unterrichtet werden muss, welche F rderungsleistungen in Aussicht stehen; denn ohne vorherige Unterrichtung ist eine Beurteilung der (finanziellen) Zumutbarkeit der Ma nahme durch den Arbeitslosen  berhaupt nicht m glich. Die     unverbindliche     Unterrichtung kann dabei nicht ausreichen; denn sie gew hrleistet nicht, dass der Arbeitslose diese F rderungsleistungen auch erh lt, wenn er an der Ma nahme teilnimmt (BSG [SozR 3-4100    119 Nr 1](#)). Diese zu    119 Arbeitsf rderungsgesetz ergangene Rechtsprechung ist auch auf    144 Abs 1 Nr 3 anwendbar (vgl hierzu Niesel, SGB III, 2.Aufl,    144 RdNr 73; Winkler in: Gagel, SGB III [   144](#) RdNr 209, Stand: Januar 2005; Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB III,    144 RdNr 133, Stand V/04; Voelzke in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsf rderungsrechts S 847, RdNr 329).

Vorliegend hat die Beklagte lediglich dem Kl ger mitgeteilt, dass Alg bzw Alhi oder

auch andere Leistungen von ihr erbracht werden können. Damit hat sie jedoch die Leistungen nicht konkret zugesagt, vielmehr ist der Begriff des "Könnens" ein Hinweis darauf, dass hinsichtlich der Leistungspflicht ein Ermessen besteht, das noch nicht endgültig zugunsten des Klägers ausgeübt wurde. Damit kann der Kläger nicht erkennen, welche Leistungen er bei Antritt der Maßnahme zu erwarten hat. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Rechtsprechung wie auch der Literatur ist daher nicht von einem zumutbar unterbreiteten Angebot auszugehen. Dem Kläger ist aufgrund des Angebotes nicht bekannt, welche Leistungen ihm bei einer Teilnahme dem Grunde nach zustehen. Eine unverbindliche Unterrichtung über die möglichen Leistungen reicht nicht aus (vgl. Voelzke aaO). Auf den Inhalt der Maßnahme und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers ist deshalb nicht einzugehen.

Eine Sperrzeit ist somit nicht eingetreten. Eine Teilnahme an der Maßnahme war dem Kläger nicht zumutbar, denn ihm ist eine Forderung nicht definitiv zugesagt worden.

Nach alledem ist das Urteil des SG Würzburg sowie der Bescheid vom 09.04.2002 idG des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2002 aufzuheben. Der Kläger hat somit für die Zeit vom 09.04.2002 bis 20.05.2002 Anspruch auf ALH aufgrund der Bewilligungsbescheides vom 02.11.2001.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024